

Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

**Inhalt und Umfang des
Bereicherungsanspruchs (3) /
Bereicherungsansprüche in
Mehrpersonenverhältnissen**

Frankfurter Rechtshistorische Abendgespräche

Mittwoch, 3. Juli 2019, 18 Uhr (c.t.), HZ 11

Prof. DDr. Martin P. Schennach MAS, Innsbruck

***„... weil der Oesterreichische Staat Zweifels
ohne der weitläufigste unter den Teutschen
Chur-Häusern ist“***

***Die Reichspublizistik und die österreichische
Staatsrechtslehre im 18. Jahrhundert***

Im Rahmen der Veranstaltung wird der Ernst-Levy-Preis für die beste rechtshistorische Hausarbeit des vergangenen Jahres am Fachbereich Rechtswissenschaft vergeben.

Saldotheorie – Ausnahmen

- Fälle arglistiger Täuschung

Beispielfall 53:

Wie in **Beispielfall 51**, doch möge K jetzt nach dem Unfall bemerken, dass V ihn über die Fahrleistung des Wagens arglistig getäuscht hatte.

Was kann K von V verlangen?

Beispielsfall 53:

- Saldierung von Kaufpreis und objektivem Wert des Pkw (vgl. oben Fall 51)?
- Problem:
 - Tatsächliche Fahrleistung = Sachmangel
 - Entsprechende Minderung des objektiven Werts des Pkw bei Saldierung
 - Dadurch im Zweifel Saldo zugunsten des K

Beispielfall 53:

- Widerspruch zum Rücktrittsrecht:
 - Rücktritt des K wegen des Sachmangels nach §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 V möglich: §§ 346 ff.
 - Gegenanspruch des V auf Wertersatz für Pkw nach § 346 II Nr. 3 nur bei Verschulden des K, vgl. insoweit § 346 III 1 Nr. 3, 277
- Konsequenz:
 - Einschränkung der Saldotheorie notwendig
 - V als Täuschender weniger schutzwürdig
 - Entreichungseinwand des K, § 818 III (+)

Saldotheorie – Schwächen

- Vorleistungsfälle:
Widerspruch zu §§ 446, 644
- Zufälliger Untergang der Gegenleistung:
Widerspruch zu § 346 III 1 Nr. 3

Gegenleistungskondition

- Zwei grundsätzlich voneinander unabhängige Bereicherungsansprüche
- Teleologische Reduktion des § 818 III:
kein Berufen auf Entreicherung bei „Verantwortlichkeit“ für Untergang der empfangenen Leistung
- Opfergrenze des § 818 III:
keine Haftung über den Wert der eigenen Gegenleistung hinaus
- Schutzzweck der nichtigkeitsauslösenden Norm (Minderjährigenschutz, arglistige Täuschung)

Verschärfte Haftung

Haftungsvoraussetzungen:

- Rechtshängigkeit
 - Klageerhebung, § 261 Abs. 1 ZPO
 - Zustellung der Klageschrift, § 253 Abs. 2 ZPO

Verschärfte Haftung

Haftungsvoraussetzungen:

- Kenntnis des Empfängers vom Mangel des Rechtsgrunds / Kenntnis der Anfechtbarkeit
 - Maßstab: Parallelwertung in der Laiensphäre
 - Nicht voll Geschäftsfähige:
 - Kenntnis des gesetzlichen Vertreters analog §§ 104 ff. bei (rechtsgeschäftsähnlicher) Leistungskondition
 - §§ 827, 828 analog bei (deliktsähnlicher) Eingriffskondition
- Sonstige: §§ 819 II, 820 I 1/2

Verschärfte Haftung

Haftungsumfang:

- Allgemeine Vorschriften: §§ 275 ff.
 - Verzinsung gemäß §§ 291, 288
 - Verweisung des § 292 auf §§ 987 ff.
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 278
 - Zugriff auf das rechtsgeschäftliche Surrogat nach § 285
- Keine Berufung auf Entreichung (§ 818 III)

Mehrpersonenverhältnisse – Lösungsansätze

- Maßgeblichkeit des **Leistungsbegriffs**
 - Wertende Einzelfallbetrachtung ohne jede schematische Lösung (BGH)
 - Vorrang der Leistungsbeziehungen (**Subsidiarität**)
- Maßgeblichkeit des **kondiktionsauslösenden Mangels**
 - Fehlerhaftigkeit von Kausalverhältnissen
 - Fehlerhaftigkeit von Übertragungsakt oder Anweisung
 - Berücksichtigung von Rechtsscheinstatbeständen

Mehrpersonenverhältnisse – Wertungskriterien

- Jede Vertragspartei soll die ihr gegenüber ihrem Vertragspartner aufgrund des Vertrags **zustehenden Einwendungen** behalten
- Jede Partei soll vor **Einwendungen der anderen Vertragspartei** aus deren Rechtsverhältnis zu einem Dritten geschützt werden
- Jede Partei soll nur das **Insolvenzrisiko** derjenigen Person tragen, die sie sich als Vertragspartner ausgesucht hat

Beispielsfall 54:

A hat den B dazu ermächtigt, im eigenen Namen über eine Sache des A zu verfügen. B verkauft dementsprechend die Sache an C und übereignet sie ihm. Der Kaufvertrag zwischen B und C erweist sich indes als nichtig.

Kann A jetzt die Sache von C herausverlangen?

Beispielsfall 54:

- AGL: § 812 I 1 2. Alt. (Nichtleistungskondiktion)
Beachte: Kein Fall des § 816 I 1, da B wg. Ermächtigung als Berechtigter verfügt hat (daher auch Anspruch aus § 985 (-))
 - Etwas erlangt: Eigentum der Sache vom Berechtigten
 - In sonstiger Weise: d.h. nicht durch Leistung
Aber: C erlangt Eigentum hier durch Leistung des B (solvendi causa: § 433)
 - Wertung:
 - Bei Direktkondiktion A-C verliert C seine Einwendungen im Verhältnis zu B (insbesondere bzgl. Rückerstattung des Kaufpreises)
 - Vorrang der Leistungsbeziehung (Subsidiarität)
- Daher: Rückabwicklung nach Vertragsbeziehungen (A-B und B-C)

Mehrpersonenverhältnisse – Grundkonstellationen

- Mehrheit von Leistungsbeziehungen
 - Leistungsketten
 - **Dreiecksverhältnisse** (Durchlieferung, Anweisung)
- Zusammentreffen von Leistungsbeziehung und Bereicherung in sonstiger Weise (Eingriff), z.B. Jungbullenfall (vgl. Fall 42)

Leistungsketten

- **Grundsatz:**
Maßgeblichkeit der fehlerhaften
Leistungsbeziehung

Beispielsfall 55:

Der Grundstückeigentümer G schließt mit dem Bauunternehmer S einen Bauvertrag, der auch von beiden Seiten erfüllt wird: S lässt durch seine Arbeiter auf dem Grundstück des G das versprochene Haus errichten, G lässt durch seine Bank an den S den vereinbarten Werklohn überweisen. Dann stellt sich die Unwirksamkeit des Bauvertrags heraus.

Wer kann jetzt von wem kondizieren?

Beispielsfall 55:

Zur Realisierung der maßgeblichen Wertungskriterien ist die Bestimmung der einzelnen Leistungsbeziehungen anhand der jeweiligen **Leistungszwecke** (regelmäßig ***solvendi causa***) erforderlich:

- S-Arbeiter: Lohnzahlung/Arbeitsleistung
- Bank-S: Erfüllung des Girovertrags
- G-S: Erfüllung des Bauvertrags

Hier als fehlerhaftes Leistungsverhältnis allein maßgeblich für Kondiktion

Leistungsketten

- Doppelmangel
 - Problemlage:
Nichtigkeit mehrerer Leistungsbeziehungen
 - Lösungsansätze
 - Bereicherungsrechtlicher Durchgriff
 - Kondiktion der Kondiktion (Doppelkondiktion)
 - Kondiktion des Sachwerts (§ 818 Abs. 2 BGB)

Dreiecksverhältnisse

- Durchlieferung
(Abkürzung von Leistungsketten)

Beispielsfall 56:

Die Maschinenfabrik A verkauft einen Dampfkessel an den Großhändler B. Noch bevor A an B geliefert hat, kann B den Dampfkessel an C weiterverkaufen. Daher bittet B den A, direkt an C zu liefern, was A auch tut. In der Folge stellen ich als nichtig heraus

- (1) der Kaufvertrag zwischen A und B, oder
- (2) der Kaufvertrag zwischen B und C, oder
- (3) beide Kaufverträge.

Wer kann jeweils von wem was kondizieren?

Beispielsfall 56:

- Var. 1: A gegen B gemäß § 812 I 1 1. Alt.:
 - Sache bei B nicht mehr vorhanden
 - Ersatz des (objektiven) Sachwerts gemäß § 818 II
- Var. 2: B gegen C gemäß § 812 I 1 1. Alt.:
 - Rückübereignung des bei C vorhandenen Dampfkessels

Beispielsfall 56:

- Var. 3: A gegen C:
 - Früher: bereicherungsrechtlicher Durchgriff (heute (-))
 - Kondiktion des A nur gegenüber B, § 812 I 1 1. Alt.
 - Problem: Inhalt?
 - Kondiktion der Kondiktion im Wege der Abtretung („erlangt“)
aber: - Kondiktion kein Surrogat iSd § 818 I
- Kumulation der Insolvenzrisiken wg. §§ 404, 412
 - Kondiktion des Sachwerts gemäß § 818 II
Problem: Einschränkung von § 818 III zuungunsten von B
aber: Vermögensmäßige Entscheidung des B

Dreiecksverhältnisse

- Anweisungsfälle
 - Anweisung gemäß § 783 BGB
 - Schriftliche Leistungsermächtigung
 - Spezialform: Scheck
 - **Anweisung im Bereicherungsrecht**

Beispielsfall 57:

B weist seine Bank A an, an den C zu zahlen. Welche Konditionen kommen in Betracht, wenn eines der Verhältnisse fehlerhaft ist?

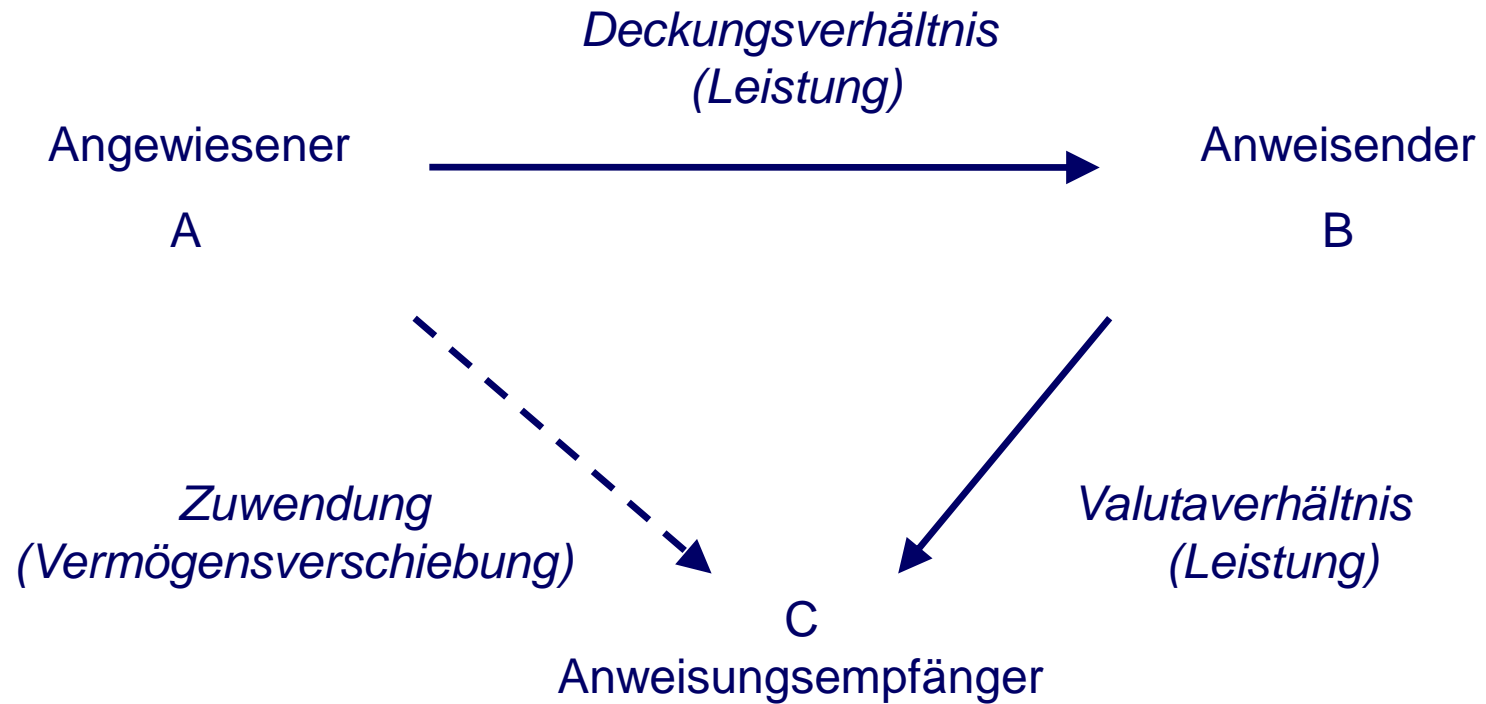
Beispielsfall 57:

- Grundsätzlich vorrangig ist die Rückabwicklung im jeweiligen fehlerhaften Vertragsverhältnis:
 - A-B: Girovertrag
 - B-C: beliebiges Vertragsverhältnis
- Denkbar aber auch Fehler in der Anweisung als solcher; daher u.U. Modifikation der Rückabwicklung notwendig
- Terminologie!

Beispielsfall 57:

- **A – B: Deckungsverhältnis**
z.B. Kontodeckung, Giro- und Überweisungsvertrag, §§ 675c ff.
- **B – C: Valutaverhältnis**
z.B. Preiszahlung für Ware, § 433 II
- **A – C: Zuwendungsverhältnis**
z.B. Geldfluss

Schema zur Terminologie



Mängel in (nur) einem Kausalverhältnis

- Bestimmung der relevanten Leistungsbeziehung nach **Leistungszweck** und **Empfängerhorizont**
- **Vorrang der Leistungskondition**
- Ausnahme:
Direktkondition nach § 822 bei fehlerhaftem Deckungsverhältnis und unentgeltlicher Leistung im Valutaverhältnis

Beispielfall 58 (Deckungsverhältnis):

Fortsetzung von **Beispielfall 57**: Nachdem A an C ausgezahlt hat, stellt sich heraus, dass das Vertragsverhältnis zwischen A und B unwirksam war: B hatte bei A gar kein Konto unterhalten; gleichwohl hat A eine von B ausgefüllte Überweisung auf einem ihrer Formulare entgegengenommen und ausgeführt.

Kann A jetzt den Geldbetrag von C kondizieren?

Beispielfall 58 (Deckungsverhältnis):

A → C auf Herausgabe des Geldbetrags, § 812 I 1 1. Alt.

- Etwas erlangt: Eigentum und Besitz des Geldes
- Durch Leistung:
Bestimmung der relevanten Leistungsbeziehung anhand von Leistungszweck und Empfängerhorizont: Leistung von A an C?
 - Empfängerhorizont des C: Leistung des B
 - Leistungszweck: *solvendi causa* (z. B. § 535 II)
 - Vermehrung des Vermögens des C durch A, aber zugunsten der Leistung des B
- Direktkondiktion A-C (-); lediglich Kondiktion im Verhältnis A-B

Beispielfall 58 (Deckungsverhältnis):

Anschlussproblem:

Gegenstand des Erlangten bei B?

- Befreiung von der Schuld gegenüber C durch Wertzuwendung A an C (keine Verpflichtung des A hierzu, vgl. Leistungsgegenstand)
- Wertersatz gemäß § 818 II durch B

Beispielsfall 59 (Valutaverhältnis):

B weist seine Bank A an, an C einen Geldbetrag zu überweisen. Tatsächlich war aber der Vertrag, welcher der Verpflichtung des B gegenüber C zugrunde lag, wegen eines Formmangels nichtig.

Kann B von A verlangen, den Betrag bei C, der ebenfalls ein Konto bei A unterhält, den Betrag bei C rückzubelasten?

Beispielsfall 59 (Valutaverhältnis):

A → C auf Rückbelastung, § 812 I 1 1. Alt.

- Etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Geld
- Durch Leistung: Leistung des A an C?
 - Empfängerhorizont C: Leistung des B
 - Leistungszweck: *solvendi causa*
- Keine Leistungsbeziehung A-C
- Nichtleistungskondiktion subsidiär gegenüber Leistungsbeziehung (hier B-C)
- Kondiktion nur im Verhältnis B-C